|  |
| --- |
|  |
| **Dienstleistungsrahmenvertrag**  zwischen den nachstehend benannten Parteien  **<<Account\_MERC\_Title\_Desc\_GLBL>>**  **<<Account\_MERC\_Sfx\_Nm\_GLBL>> <<Account\_MERC\_Name>>** <<Address\_GLBL\_Line\_1\_Adrs\_Txt\_GLBL>>  <<Address\_GLBL\_Line\_2\_Adrs\_Txt\_GLBL>>  <<Address\_GLBL\_Zip\_Postal\_Code\_GLBL>> <<Address\_GLBL\_City\_GLBL>>  *und/oder*  **<<Form\_HCP Company Name>>**  <<Form\_HCP Company Address>>    *oder*  **<<Form\_HCO Name>>**  <<Form\_HCO Address>>  nachfolgend als “Vertragspartner” bezeichnet  und  („Lilly”)  **Eli Lilly (Suisse) SA**  **Chemin des Coquelicots 16**  **CH-1214 Vernier /Genf**  nachfolgend als “Lilly” bezeichnet  Datum: **<<Today\_\_s>>**  **Vereinbarung**  Die Parteien vereinbaren hiermit Folgendes:  Dieser Dienstleistungsrahmenvertrag inklusive der als Anlage 1 beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen (‚nsgesamt Rahmenvertrag‘) tritt am Tag der zuletzt geleisteten Unterzeichnung des Rahmenvertrags in Kraft und endet am <<Account\_MSA\_Contract\_Expiration\_MERC>>(‚Vertragslaufzeit‘).  Der Vertragspartner wird für Lilly während der Vertragslaufzeit eine oder mehrere der nachstehend benannten Dienstleistungen (‚Dienstleistungen‘) erbringen: |

|  |
| --- |
| * Referententätigkeit oder Moderation bei einer von Lilly organisierten Veranstaltung zur Produktfortbildung, Fortbildung zum Therapiegebiet oder Fortbildung bei einer wissenschaftlichen Fachveranstaltung <<Meeting\_MERC\_Type\_MERC>> * Beratertätigkeit im Rahmen einer Expertenarbeitsgruppe (‚Advisory Board‘) * Beratungsdienstleistung im Zusammenhang mit <<Meeting\_Participant\_MERC\_Types\_of\_Service\_MERC>> oder * Referentenschulung |

|  |
| --- |
| Die einzelnen Dienstleistungen werden jeweils in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Parteien gemäss der als Anlage 2 beigefügten Vorlage (‚Einzelvertrag‘) festgelegt. Der Abschluss dieses Rahmenvertrages stellt weder für Lilly noch für den Vertragspartner eine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelverträgen dar.  Nach Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch den Vertragspartner wird dieser wesentlicher Bestandteil dieses Rahmenvertrages. Regelungen im Einzelvertrag gehen den Regelungen des Rahmenvertrages im Konfliktfall vor.  Das Honorar für die zu erbringenden Dienstleistungen variiert je nach Art der Dienstleistung und dem erforderlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung, An- und Abreise und Präsentation und wird im jeweiligen Einzelvertrag entsprechend festgelegt. Die Parteien stimmen darin überein, dass das Honorar dem gängigen Marktwert der jeweiligen Dienstleistung entspricht.  Lilly leistet die vorgenannte Zahlung nach Leistungserbringung und Eingang einer steuerlich gültigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen direkt an <<Payee\_MERC\_Account\_MERC>> ‚Zahlungsempfänger‘ auf das in der Anlage 3 ‚HCP-Datenblatt‘ angegebene Bankkonto.  Im Zusammenhang mit allen Zahlungen, die gemäss dieses Rahmenvertrages bzw. der jeweiligen Einzelverträge erfolgen, ist der Vertragspartner für die Einhaltung aller relevanten steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.  Wenn der Vertragspartner bestätigt, dass er die Absicht und den Wunsch hat, die in dieser Vereinbarung bzw. im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Dienstleistungen ohne Bezahlung zu erbringen, verzichtet er darauf, im Nachhinein eine Entlohnung einzufordern. |

|  |
| --- |
| **Transparenz:** Lilly ist als Mitglied der Europäischen Vereinigung der Pharmazeutischen Industrie (EFPIA) und als Unterzeichner des Schweizerischen Pharma-Kooperations-Kodexes künftig verpflichtet, die von Lilly gegenüber Angehörigen der Fachkreise und Gesundheitseinrichtungen gewährten geldwerten Leistungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Lilly wird diese Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben des Pharma-Kooperations-Kodex auf einer öffentlich zugänglichen, Lilly-eigenen Internetseite veröffentlichen.  Bei geldwerten Leistungen an Angehörige der Fachkreise wie auch Gesundheitseinrichtungen erfolgt die Veröffentlichung nur mit vorheriger Zustimmung durch die betroffene Person/Organisation. Die Zustimmung wird über ein separates Formular eingeholt und dokumentiert. Für den Fall, dass der Angehörige der Fachkreise/die Organisation die Zustimmung erteilt, erfolgt die Veröffentlichung in jährlichem Turnus; jede Veröffentlichung deckt ein ganzes Kalenderjahr ab (‚Berichtszeitraum‘). Der erste Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2015, und die Veröffentlichung erfolgt Mitte 2016 für die Daten aus 2015 bzw. Mitte 2017 für die Daten aus dem Berichtszeitraum 2016.  Wenn Lilly direkt oder indirekt geldwerte Vorteile an eine Gesundheitseinrichtung leistet, erfasst und veröffentlicht Lilly die konkrete Höhe der geldwerten Leistungen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe des Namens und des Geschäftssitzes der Organisation und weist aus, welche Art von geldwerten Leistungen die Organisation in dem jeweiligen Berichtszeitraum von Lilly wofür erhalten hat. Sofern es sich um Zuwendungen im Bereich ‚Forschung und Entwicklung‘ handelt, erfolgt die Veröffentlichung zusammengefasst (aggregiert) ohne Nennung der Organisation. |

|  |
| --- |
| **Datenschutz:** Wir machen darauf aufmerksam, dass Eli Lilly (Suisse) SA persönliche Daten ausschliesslich in dem Umfang erhebt, verarbeitet und nutzt, wie es zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner erforderlich ist. Dabei beachtet Lilly stets die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz und Vertraulichkeit. Zur Erfüllung der Geschäftsbeziehungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz externe Dienstleister eingesetzt.  Lilly speichert Daten auch weiterhin, um mit dem Vertragspartner zum Zwecke weiterer Referenten-, Moderations-, oder Beratertätigkeiten in Kontakt treten zu können. Zu diesen Zwecken können auch andere Lilly-Gesellschaften weltweit auf Daten des Vertragspartners zugreifen. Sollte der Vertragspartner mit einer künftigen Kontaktaufnahme nicht einverstanden sein, kann er dieser jederzeit per Post oder E-Mail z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Eli Lilly (Suisse) SA, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier/Genf oder lilly\_ch@lilly.com widersprechen.  Für den Fall, dass der Vertragspartner weitere Informationen zum Umgang von Lilly mit Ihren Daten erfahren möchte, bitten wir, sich gerne an die oben angeführte Kontaktadresse zu wenden. |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die nachfolgenden Anlagen zu diesem Rahmenvertrag werden verbindlicher Vertragsbestandteil:  Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen  Anlage 2: Vorlage Einzelvertrag  Anlage 3: HCP Datenblatt  [[DOCUSIGN-HCP-SIGN]OCUSIGN-HCP-SIGN]   |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | | Unterschrift des Vertragspartners  [DOCUSIGN-LILLY-SIGN] |  | Name in Druckschrift |  | Datum | | Unterschrift Lilly |  | Name in Druckschrift |  | Datum | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen**   1. **Bezahlung**   **1.1 Zahlungsmodalitäten**  Sofern nicht anders vereinbart, zahlt Lilly Auslagen per elektronischer Überweisung nach Abschluss der Dienstleistung und nach Vorlage einer entsprechenden Reisekostenabrechnung innerhalb von 30 Tagen.  **1.2 Aufwandsersatz bei Absage der Veranstaltung**  Lilly behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung nach eigenem Ermessen aus beliebigen Gründen abzusagen. Erfolgt die Absage innerhalb von 3 Tagen vor der Veranstaltung, so zahlt Lilly dem Vertragspartner 50% des Honorars. Sollte der Vertragspartner seine Dienstleistungen im Rahmen einer Veranstaltungsreihe erbringen, dann zahlt Lilly lediglich 50% des vereinbarten Honorars für die ersten beiden Veranstaltungen aus der Reihe. Bereits angefallene Reisetätigkeiten, die der Vertragspartner im Hinblick auf seine Dienstleistungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe durchgeführt hat, werden in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.   1. **Laufzeit und Kündigung**   Die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ist auf der ersten Seite des Rahmenvertrages definiert. Der Rahmenvertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere(n) Vertragspartei(en) gekündigt werden. Abschnitt 3, 5, und 6 der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen behalten ihre Gültigkeit über das Vertragsende hinaus. Einzelverträge werden mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam und sind für die Vertragslaufzeit gültig. Sollte ein Einzelvertrag eine abweichende Regelung zum Beginn und der Beendigung des Einzelvertrages vorsehen, geht die Regelung des Einzelvertrages dem Rahmenvertrag vor.   1. **Geheimhaltung**   Der Vertragspartner erkennt an, dass er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages vertrauliche Informationen von Lilly erhalten kann. Der Vertragspartner bestätigt, dass er diese Informationen ausschliesslich zur Erbringung der Dienstleistungen verwenden und diese nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Lilly an Dritte weitergeben darf. Hiervon ausgenommen Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Weitergabe durch Lilly bereits im öffentlichen Bereich („public domain“) befunden haben, (ii) welche der Vertragspartner rechtmässig von Dritten erhalten hat, (iii) welche der Vertragspartner im Rahmen eigener, unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat, (iv) welche dem Vertragspartner nachweislich bereits vor Erhalt durch Lilly bekannt oder (iv) welche aus gesetzlichen Gründen oder auf Anordnung eines Gerichtes bekanntgegeben werden müssen.   1. **Interessenskonflikt**   Der Vertragspartner sichert Lilly zu, dass keine gesetzlichen Beschränkungen, Arbeitgebervorschriften, Interessenskonflikte, vertragliche oder sonstige berufliche Verpflichtungen bestehen, die das Recht oder die Fähigkeit des Vertragspartners zum Abschluss des vorliegenden Vertrags, zur Durchführung der Dienstleistung, zur Annahme der Zahlung von Lilly oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschränken würden.   1. **Geistiges Eigentum**   Bei der Erbringung der Dienstleistung darf der Vertragspartner, nach Massgabe des Vertrages, selbst erstellte Materialien, Dokumente usw. benutzen („eigene Materialien“). In diesem Fall verbleiben alle Rechte des geistigen Eigentums an den eigenen Materialien beim Vertragspartner. In allen anderen Fällen können dem Vertragspartner genehmigte, durch Lilly erstellte Materialien („Lilly-Materialien”) bereitgestellt werden. Diese Lilly-Materialien bleiben jederzeit das alleinige Eigentum von Lilly und dürfen ausschliesslich in der Weise verwendet werden, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages erforderlich ist. Alle vom Vertragspartner im Rahmen des vorliegenden Vertrags bearbeiteten Lilly-Materialien („abgeleitete Materialen“), sind Eigentum von Lilly und müssen Lilly nach Vertragsende ausgehändigt werden.  **[HINWEIS: Es gibt zwei Optionen für Abschnitt 6. Die längere Version ist bei ALLEN Verträgen zu verwenden mit Ausnahme von Zwei-Parteien-Verträgen zwischen Lilly und einer Institution, wobei unter Institution eine staatliche Einrichtung zu verstehen ist.]**   1. **Antikorruption / Compliance**    1. Der Vertragspartner versichert, dass er bei Eingehung und Durchführung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages dafür sorgen wird, dass er und/oder Personen, die mit dem Vertragspartner in Verbindung stehen oder vertragsbezogene Dienstleistungen erbringen, 2. alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen (insbesondere Pharma-Kooperations-Kodex) zu den Themen Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Interessenskonflikte, Korruption und Bestechung einhalten. Dies schliesst, sofern relevant, die Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act of 1977, “FCPA” samt dazugehörenden Änderungen ein, den UK Bribery Act sowie sämtliche Gesetze zur Umsetzung der OECD (Organisation of Economic Cooperation and Development)-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen geschäftlichen Transaktionen. |  | 1. keinerlei Handlungen unternehmen, welche eine Straftat nach den gelten­den Bestimmungen darstellen. Insbesondere weder direkt noch indirekt einem Beamten, einem Amtsträger oder einer sonstigen Person Beste­chungs- oder Schmiergeld zu zahlen, sonstige Zahlungen zu leisten, eine Wertsache oder einen geldwerten Vorteil zu vermitteln oder einen solchen in Aussicht zu stellen oder zu genehmigen, mit der Absicht, die Hand­lungen oder Entscheidungen dieser Person bzw. dieses Beamten oder dieser Amtsperson unangemessen zu beeinflussen, um hierdurch den Vertragspartner oder Lilly dabei zu unterstützen, Aufträge zu bekom­men oder zu behalten oder sich einen unlauteren Vorteil zu sichern.   „Beamter oder Amtsträger“ im Rahmen dieses Vertrages sind: (i) Mitarbeiter, Beamte, Vertreter/Repräsentanten, oder sonstige Personen, die in offizieller Eigenschaft im Namen (a) einer Regierung, eines Ministeriums/der Vertretung einer Regierung, (b) einer öffentlichen oder internationalen Organisation (z.B. UNO, Internationaler Währungsfonds, Rotes Kreuz, Weltgesundheitsorganisation WHO) oder einer Abteilung, Vertretung oder Einrichtung derselben oder (c) eines in staatlichem Besitz befindlichen oder staatlich gelenkten Unternehmens, einer staatlichen Einrichtung oder sonstigen Stelle einschliesslich staatlicher Krankenhäuser und Universitäten handeln; oder (ii) eine politische Partei oder Parteivertreter; oder (iii) Kandidaten für ein politisches Amt.   1. keine Handlungen unternehmen oder unterlassen, die einen Verstoss gegen die geltendes Recht durch Lilly darstellen oder darstellen könnte.    1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, an seiner normalen Geschäftsanschrift korrekte und vollständige Akten bezüglich aller Belege und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag und bezüglich sämtlicher unternommener Schritte zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften zu führen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausserdem bei jedwedem Verdacht auf gesetzeswidriges Verhalten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Lilly bei der Sachverhaltsermittlung zu unterstützen und vollumfänglich mit Lilly zu kooperieren und bestätigt, dass Lilly berechtigt ist, Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen gegenüber einer staatlichen Stelle offenzulegen.    2. Ein Verstoss gegen diesen Abschnitt 6 des Vertrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, welche Lilly zu einer sofortigen Kündigung dieses Vertrages in schriftlicher Form berechtigt. Falls der vorliegende Vertrag gemäss dieser Bestimmung gekündigt wird, hat Lilly Anspruch auf die Erstattung oder Rückzahlung aller an den Vertragspartner gezahlten Honorare, Gebühren, sonstiger Entlohnung oder Auslagenerstattung; in diesem Fall entfallen auch alle sonstigen Beträge und Ansprüche, die dem Vertragspartner aus dem vorliegenden Vertrag zugestanden hätten.   **HINWEIS: ALTERNATIVFASSUNG von Abschnitt 6. NUR zu verwenden für Zwei-Parteien-Verträgen zwischen Lilly und einer Institution, wobei unter Institution eine staatliche Einrichtung zu verstehen ist.]**   1. **Antikorruption / Compliance**    1. **Einhaltung der Gesetze**   Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Lilly zur Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act of 1977 („FCPA”) in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Bestimmungen und Regelungen (insbesondere Pharma-Kooperations-Kodex) bezüglich der Themen Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Interessenskonflikte, Korruption und Bestechung, einschliesslich des FCPA - sofern relevant - sowie sämtlicher Gesetze zur Umsetzung der OECD (Organisation of Economic Cooperation and Development)-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen geschäftlichen Transaktionen.   * 1. **Keine unlautere Einflussnahme**   Der Vertragspartner erklärt, dass ihr im Zusammenhang mit dem vorliegen­den Vertrag keine Fälle des Versuchs der unlauteren Vorteilsnahme oder der Einräumung unlauterer Vorteile seitens einer der Parteien bekannt sind.   * 1. **Vorzeitige Kündigung**   Ein Verstoss gegen diesen Abschnitt 6 des Vertrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Sofern Lilly in gutem Glauben der Ansicht ist, dass der Vertragspartner gegen eine Bestimmung dieses Vertragsabschnitts verstossen hat, stehen Lilly alle nach dem Gesetz verfügbaren Rechtsmittel zur Verfügung, einschliesslich der sofortigen Kündigung dieses Vertrags.   1. **Allgemeine Bestimmungen**   Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Erbringung der Dienstleistungen zu jeder Zeit unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze (insbesondere Heilmittelgesetz, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaft, des Pharmakodexes) sowie aller nationalen und internationalen antikorruptionsrechtlichen Vorschriften (z.B. Strafgesetzbuch, United States Foreign Corrupt Practices Act erfolgt.  Im Falle von Streitigkeiten oder Forderungen, die sich aus einer Bestimmung die­ses Vertrages ergeben oder mit einer solchen Bestimmung in Bezug stehen, versu­chen die Parteien, diese Konflikte einvernehmlich beizulegen. Dieser Ver­trag unterliegt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Genf. |